

E01	Optimierung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zur Sicherung der Waldstruktur des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (25,0 ha)			
<p>Diese Maßnahme dient in Verbindung mit der LSG-VO „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ und mit der NSG-VO „Köppelmannsberg“, beide vom 28.12.2018 der Sicherung oder der Wiederherstellung bestimmter Erhaltungszustände von Zielarten oder Lebensräumen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013.</p>				
<table border="0"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000) </td> </tr> </table>			Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen	Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)
Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen	Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)			
Umsetzungszeitraum	Maßgebliche Zielarten und – Lebensraumtypen (NATURA 2000 Schutzgüter)	Ausgangszustand und Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen		
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	9110 Hainsimsen-Buchenwald Lebensraumtypische gefährdete Flora Waldgebundene Fledermausarten (<i>Myotis myotis</i> . u.a.) Brutvögel (Schwarzspecht u. a.)	Zustand · Aufteilung der EHG des LRT 9110 im Teilgebiet der Stadt Salzgitter: A 5,1ha B 12 ha C 7,9 ha [nachrichtlich für FFH-Gebiet: GEHG B] · Schaffung großflächiger Altersklassenbestände / fehlende horizontale Strukturierung Defizite und Gefährdungen · Vereinzelte Vorkommen von Standort- und Gebietsfremden sowie invasiven Baumarten · Partielle Dominanz von Nebenbaumarten · Verringerung des Alt- und Totholzanteils unter die Mindestanforderungen von NATURA 2000		
Maßnahmenträger				
<input checked="" type="checkbox"/> Flächeneigentümer				
Umsetzungsinstrumente	Ziele der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Investive Maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> NATURA 2000-verträgliche Nutzung (gemäß Schutzgebietsverordnung)	· Erhalt des LRT 9110 in einem günstigen Erhaltungszustand mit einer LRT-typischen Artenausstattung und natürlichen Standortverhältnissen · Erhalt und Förderung eines Anteils an Altholz auf mindestens 20 % der LRT-Fläche sowie von Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik · Förderung standortgerechter, autochthoner Baumarten mit der Rotbuche als führende lebensraumtypische Hauptbaumart · Aufwertung des Erhaltungszustands zur Mehrung des B-Flächenanteils und Reduzierung des C-Anteils · Etablierung langfristig stabiler Populationen der gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten Schutz und Förderung der unterwuchersarmen Buchenwälder als Jagdhabitat für Fledermäuse.			
Finanzierung				
<input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Erschwerenausgleich				
Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet				
<p>Durch klimatische Veränderungen sowie die rasante Zunahme von Schadereignissen und dem Aufkommen der Buchenkomplexkrankheit kann eine Änderung der Baumartenzusammensetzung hin zu klimaresistenteren Baumarten erforderlich sein. Erforderliche Maßnahmen bedürfen im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>				

E01 - Maßnahmenbeschreibung

Die forstliche Nutzung des LRT 9110 soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung der Hauptbaumart Buche erfolgt vorrangig femelartig und an Zielstärken orientiert. Zur allgemeinen Erhaltung und Förderung der standortbedingten Ausprägung des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und der charakteristischen Habitatstrukturen sowie Arteninventare werden folgende Maßnahmen aufgestellt:

E01.1 Schaffung von horizontaler und vertikaler Strukturvielfalt

Durch kleinflächige, ungleichmäßige Durchforstung des Bestandes ist frühzeitig sicherzustellen, dass sich eine mosaikartige Struktur entwickeln kann. Auch einige stark grobstämmige, vorwüchsige Bäume sollten soweit wirtschaftlich vertretbar als künftige Habitatbäume gezielt ausgewählt werden und erhalten bleiben. Langfristig ist im Rahmen waldbaulicher Behandlungen eine strukturreiche vertikale und horizontale Bestandesstruktur anzustreben, welche folgende Schwellenwerte nicht unterschreitet:

- EHG „A“ mindestens 3 Waldentwicklungsphasen davon mindestens eine aus Gruppe 3 – Altersphase
- EHG „B“ / „C“ mindestens 2 Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (1 – Pionier- und Verjüngungsphase, 2 – Aufwuchsphase, 3 – Altersphase)

E01.2 Erhalt des Altholzanteils in Buchenbestände

Die Umtriebszeit der Buchenwälder im Erfassungsraum weist bereits eine überdurchschnittliche Länge (140 Jahre) auf, dies sollte – soweit wirtschaftlich vertretbar – fortgeführt werden.

Zum Altholz zählen Bäume ab einem BHD von 50 cm. Bei Holzeinschlag und Pflege ist auf die Mindestanforderung zum dauerhaften Erhalt bzw. zur Entwicklung des Altholzes zu achten. Der maßgebliche Altholzanteil berechnet sich aus der Flächengröße des jeweiligen Waldeigentümers und beträgt für:

- EHG „A“ mindestens 35 %
- EHG „B“ / „C“ mindestens 20%

Natürlich entstandene Lücken und Lichtungen (z.B. Windwurf) werden - soweit wirtschaftlich vertretbar der natürlichen Sukzession überlassen.

E01.3 Anteil der lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten aktiv erhalten und fördern

Im Zuge der Bestandespflege ist ein hoher Anteil an lebensraumtypischen Haupt- Neben- und Pionierbaumarten auf der Lebensraumtypfläche zu Belassen oder zu Entwickeln. Dies beinhaltet die Reduzierung des Anteils nicht lebensraumtypischer Baumarten. Im Rahmen der regulären Durchforstung des Stangenholzes ist die Hauptbaumart Röt-Buche besonders zu fördern und der Erhalt weiterer, lebensraumtypischer Mischbaumarten sicherzustellen. Spätestens bei Erreichung der Hiebsreife (Altdurchforstung, Erntehieb) ist eine sukzessive Entnahme nicht lebensraumtypischer Baumarten vorzunehmen. Die Ausbreitung invasiver Baumarten, wie z.B. spätblühende Traubenkirsche soll durch frühzeitige Entfernung verhindert werden.

Nach Maßgabe des jeweiligen Erhaltungsgrades gelten entsprechende Schwellenwerte:

- EHG „A“ mindestens 90% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten dabei soll der Buchenanteil an der 1. Baumschicht mind. 50% betragen
- EHG „B“ / „C“ mindestens 80% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten dabei soll der Buchenanteil an der 1. Baumschicht mind. 25% betragen

Hauptbaumart: Rotbuche

Nebenbaumarten: Stiel-, Trauben-Eiche, Hainbuche

Bei künstlicher Verjüngung (Anpflanzung oder Saat) sind in Abhängig vom vorliegenden Erhaltungsgrad folgende Angaben einzuhalten und auf die betreffende Flächengröße umzurechnen:

- EHG „A“ - 100% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Baumarten verjüngt davon nimmt die Hauptbaumart mindestens 90% ein
- EHG „B“ / „C“ - 90% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Baumarten verjüngt

E01.4 Erhöhung des Totholzvolumens

Zurzeit liegt die durchschnittliche Totholzdichte auf den LRT-Flächen auf einem niedrigen Niveau.

Auf den LRT-Flächen des Eigentümers sind nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades die jeweilige Anzahl an stehendem oder liegendem starken Totholz je Hektar zu belassen:

- EHG „A“ – mindestens 3 Stück pro Hektar
- EHG „B/C“ - mindestens 2 Stücke pro Hektar

Eine Erhöhung der Totholzvorkommen auf den verpflichtenden Zielwert erfolgt passiv durch das Belassen abgestorbener Stämme, Stammteile und Kronenreste im Wald. Der Zielwert ist kurz- bis mittelfristig durch natürliches Absterben von Bäumen und Belassen von Ernteresten im Wald erreichbar. Im Fall von Windwurfereignissen sollten Stämme mit einem Durchmesser > 50 cm am stärkeren Ende, die einen geringen wirtschaftlichen Wert aufweisen, im Gebiet belassen werden. Kronenreste und Starkäste, die im Rahmen der Holzernte im Wald anfallen, sollten hier belassen werden und zumindest teilweise einen Durchmesser > 30 cm aufweisen.

Zudem kann ein hoher Totholzanteil auf den vertraglich vereinbarten Stilllegungsflächen der jeweiligen Eigentümer akkumuliert werden.

E01.5 Ausweisung von Stilllegungsflächen zugunsten von Habitat- und Biotopbäumen

Für den Erhalt einer charakteristischen Habitatstruktur sind Habitat- und Biotopbäume auf den jeweiligen LRT-Flächen zu belassen. Diese entwickeln sich ab einem mittleren Bestandesalter. Starke, strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten mit Krümmungen, Zwieseln und Schäden (Kronenbruch, abgestorbenen Ästen Faulstellen etc.) sind dabei von wirtschaftlich geringen, jedoch von einem hohen naturschutzfachlichen Wert.

Die Anzahl der Habitat- und Biotopbäume auf den Flächen des Eigentümers errechnet sich nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche:

- EHG „A“ – mindestens 6 Stück pro Hektar
 - EHG „B“ / „C“ – mindestens 3 Habitatbäume pro Hektar / bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren
- Als sinnvoll wird eine konzentrierte (Habitatbaumgruppen) oder flächenhafte Ausweisung in Form einer vertraglich vereinbarten Flächenstilllegung erachtet. Diese ist betrieblich leichter handhabbar und besser nachzuweisen.

Für die Ausweisung eignen sich vornehmlich Flächen von unterdurchschnittlicher Holzqualität auf Standorten, die schwer zu erschließen sind (Kuppen, Kämmen, Hanglagen, Quellbereiche). Durch ausgebliebene oder unzureichende Durchforstung weisen sie bereits Habitatbaumeigenschaften auf. Aus Gründen der Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit sollte die Flächenauswahl Habitatbaumgruppen abseits von Waldwegen erfolgen. Eine Dauerhafte Ausweisung Markierung (z.B. durch Risszeichen oder Farbmarkierungen) erfolgt durch den Waldeigentümer. Über eine Flächenstilllegung können zudem die Mindestanforderungen von Tot- und Habitatbäumen pro Hektar Lebensraumtypenfläche des Eigentümers akkumuliert erbracht werden

E02	Optimierung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zur Sicherung der Waldstruktur des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (66,5 ha)			
<p>Diese Maßnahme dient in Verbindung mit der LSG-VO „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ und mit der NSG-VO „Köppelmannsberg“, beide vom 28.12.2018 der Sicherung oder der Wiederherstellung bestimmter Erhaltungszustände von Zielarten oder Lebensräumen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013.</p>				
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000) </td> </tr> </table>			Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen	Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)
Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen	Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)			
Umsetzungszeitraum	Maßgebliche Zielarten und – Lebensraumtypen (NATURA 2000 Schutzgüter)	Ausgangszustand und Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen		
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	9130 Waldmeister-Buchenwald Lebensraumtypische gefährdete Flora Waldgebundene Fledermausarten (<i>Myotis myotis</i> u.a.) Brutvögel (Schwarzspecht u. a.)	Zustand · Aufteilung der EHG des LRT 9130 im Teilgebiet der Stadt Salzgitter: A 11,1 ha B 14,6 ha C 40,8 ha [nachrichtlich für FFH-Gebiet: GEHG B] Schaffung großflächiger Altersklassenbestände Defizite und Gefährdungen · Vorkommen von Standort- und Gebietsfremden Baumarten (Fichte, Lärche) · Dominanz von Nebenbaumarten (Berg-Ahorn, Esche, Vogelkirsche) · Verringerung des Altholzanteils unter die Mindestanforderungen von NATURA 2000		
Maßnahmenträger				
<input checked="" type="checkbox"/> Flächeneigentümer				
Umsetzungsinstrumente	Ziele der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Investive Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> NATURA 2000-verträgliche Nutzung (gemäß Schutzgebietsverordnung)	· Erhalt des LRT 9130 in einem günstigen Erhaltungszustand mit einer LRT-typischen Artenausstattung und natürlichen Standortverhältnissen · Erhalt und Förderung eines Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik · Förderung standortgerechter, autochthoner Baumarten mit der Rotbuche als Hauptbaumart in der 1. Baumschicht · Aufwertung des Erhaltungszustands zur Mehrung des B-Flächenanteils und Reduzierung des C-Anteils · Erhalt von Beständen mit hohem Alt- und Totholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie vielgestaltige Waldrändern			
Finanzierung				
<input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	· Etablierung langfristig stabiler Populationen der gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten · Schutz und Förderung der unterwuchsarmen Buchenwälder als Jagdhabitat für Fledermäuse.			
Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet				
Durch klimatische Veränderungen sowie die rasante Zunahme von Schadereignissen und dem Aufkommen der Buchenkomplexkrankheit kann eine Änderung der Baumartenzusammensetzung hin zu klimaresistenteren Baumarten erforderlich sein. Erforderliche Maßnahmen bedürfen im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.				

E02 - Maßnahmenbeschreibung

Die forstliche Nutzung des LRT 9130 soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung der Hauptbaumart Buche erfolgt vorrangig femelartig und an Zielstärken orientiert. Zur allgemeinen Erhaltung und Förderung der standortbedingten Ausprägung des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald und der charakteristischen Habitatstrukturen sowie Arteninventare werden folgende Maßnahmen aufgestellt:

E02.1 Schaffung von horizontaler und vertikaler Strukturvielfalt

Durch kleinflächige, ungleichmäßige Durchforstung des Bestandes ist frühzeitig sicherzustellen, dass sich eine mosaikartige Struktur entwickeln kann. Auch einige stark grobastige, vorwüchsige Bäume sollten soweit wirtschaftlich vertretbar als künftige Habitatbäume gezielt ausgewählt werden und erhalten bleiben. Langfristig ist im Rahmen waldbaulicher Behandlungen eine strukturreiche vertikale und horizontale Bestandesstruktur anzustreben, welche folgende Schwellenwerte nicht unterschreitet:

- EHG „A“ mindestens 3 Waldentwicklungsphasen davon mindestens eine aus Gruppe 3 – Altersphase
- EHG „B“ / „C“ mindestens 2 Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (1 – Pionier- und Verjüngungsphase, 2 – Aufwuchsphase, 3 – Altersphase)

E02.2 Erhalt altholzreicher Buchenbestände

Die Umtriebszeit der Buchenwälder im Erfassungsraum weist bereits eine überdurchschnittliche Länge (140 Jahre) auf, dies sollte – soweit wirtschaftlich vertretbar – fortgeführt werden.

Zum Altholz zählen Bäume ab einem BHD von 50 cm. Bei Holzeinschlag und Pflege ist auf die Mindestanforderung zum dauerhaften Erhalt bzw. zur Entwicklung des Altholzes zu achten. Der maßgebliche Altholzanteil berechnet sich aus der Flächengröße des jeweiligen Waldeigentümers und beträgt für:

- EHG „A“ mindestens 35 % in guter Verteilung
- EHG „B“ / „C“ 20% oder reine Altholzbestände

Natürlich entstandene Lücken und Lichtungen (z.B. Windwurf) werden - soweit wirtschaftlich vertretbar der natürlichen Sukzession überlassen.

E02.3 Anteil der lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten aktiv erhalten und fördern

Im Zuge der Bestandespflege ist ein hoher Anteil an lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche zu Belassen oder zu Entwickeln. Die Hauptbaumart Rot-Buche steht dabei im Vordergrund. Bereits im Rahmen der regulären Durchforstung des Stangenholzes ist daher die Rot-Buche besonders zu fördern und der Erhalt weiterer, lebensraumtypischer Mischbaumarten sicherzustellen. Die Reduzierung des Anteils nicht lebensraumtypischer Baumarten ist spätestens bei Erreichung der Hiebsreife (Altdurchforstung, Erntehieb) durch eine sukzessive Entnahme vorzunehmen. Die Ausbreitung invasiver Baumarten, wie z.B. spätblühende Traubenkirsche soll durch frühzeitige Entfernung verhindert werden.

Nach Maßgabe des jeweiligen Erhaltungsgrades gelten entsprechende Schwellenwerte:

- EHG „A“ mindestens 90% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten dabei soll der Buchenanteil an der 1. Baumschicht mind. 50% betragen
- EHG „B“ / „C“ mindestens 80% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten dabei soll der Buchenanteil an der 1. Baumschicht mind. 25% betragen

Hauptbaumart: Rotbuche

Nebenbaumarten: Esche, Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ulme, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Hainbuche

Bei künstlicher Verjüngung (Anpflanzung oder Saat) sind in Abhängig vom vorliegenden Erhaltungsgrad folgende Angaben einzuhalten und auf die betreffende Flächengröße umzurechnen:

- EHG „A“ - 100% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Baumarten verjüngt davon nimmt die Hauptbaumart mindestens 90% ein
- EHG „B“ / „C“ - 90% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Baumarten verjüngt

E02.4 Erhöhung des Totholzvolumens

Zurzeit liegt die durchschnittliche Totholzdichte auf den LRT-Flächen auf einem niedrigen Niveau.

Auf den LRT-Flächen des Eigentümers sind nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades die jeweilige Anzahl an stehendem oder liegendem starken Totholz je Hektar zu belassen:

- EHG „A“ – mindestens 3 Stück pro Hektar
- EHG „B/C“ - mindestens 2 Stücke pro Hektar

Eine Erhöhung der Totholzvorkommen auf den verpflichtenden Zielwert erfolgt passiv durch das Belassen abgestorbener Stämme, Stammteile und Kronenreste im Wald. Der Zielwert ist kurz- bis mittelfristig durch natürliches Absterben von Bäumen und Belassen von Ernteresten im Wald erreichbar. Im Fall von Windwurfereignissen sollten Stämme mit einem Durchmesser > 50 cm am stärkeren Ende, die einen geringen wirtschaftlichen Wert aufweisen, im Gebiet belassen werden. Kronenreste und Starkäste, die im Rahmen der Holzernte im Wald anfallen, sollten hier belassen werden und zumindest teilweise einen Durchmesser > 30 cm aufweisen.

Zudem kann ein hoher Totholzanteil auf den vertraglich vereinbarten Stilllegungsflächen der jeweiligen Eigentümer akkumuliert werden.

E02.5 Ausweisung von Stilllegungsflächen zugunsten von Habitat- und Biotopbäumen

Für den Erhalt einer charakteristischen Habitatstruktur sind Habitat- und Biotopbäume auf den jeweiligen LRT-Flächen zu belassen. Diese entwickeln sich ab einem mittleren Bestandesalter. Starke, strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten mit Krümmungen, Zwieseln und Schäden (Kronenbruch, abgestorbenen Ästen Faulstellen etc.) sind dabei von wirtschaftlich geringen, jedoch von einem hohen naturschutzfachlichen Wert.

Die Anzahl der Habitat- und Biotopbäume auf den Flächen des Eigentümers errechnet sich nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche:

- EHG „A“ – mindestens 6 Stück pro Hektar
 - EHG „B“ / „C“ – mindestens 3 Habitatbäume pro Hektar / bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren
- Als sinnvoll wird eine konzentrierte (Habitatbaumgruppen) oder flächenhafte Ausweisung in Form einer vertraglich vereinbarten Flächenstilllegung erachtet. Diese ist betrieblich leichter handhabbar und besser nachzuweisen.

Für die Ausweisung eignen sich vornehmlich Flächen von unterdurchschnittlicher Holzqualität auf Standorten, die schwer zu erschließen sind (Kuppen, Kämme, Hanglagen, Quellbereiche). Durch ausgebliebene oder unzureichende Durchforstung weisen sie bereits Habitatbaumeigenschaften auf. Aus Gründen der Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit sollte die Flächenauswahl Habitatbaumgruppen abseits von Waldwegen erfolgen. Eine Dauerhafte Ausweisung Markierung (z.B. durch Risszeichen oder Farbmarkierungen) erfolgt durch den Waldeigentümer. Über eine Flächenstilllegung können zudem die Mindestanforderungen von Tot- und Habitatbäumen pro Hektar Lebensraumtypenfläche des Eigentümers akkumuliert erbracht werden.

E03	Optimierung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zur Sicherung der Waldstruktur des LRT 9160 Feuchter Eichen-Hainbuchenwald (27,1 ha)	
<p>Diese Maßnahme dient in Verbindung mit der LSG-VO „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ und mit der NSG-VO „Köppelmannsberg“, beide vom 28.12.2018 der Sicherung oder der Wiederherstellung bestimmter Erhaltungszustände von Zielarten oder Lebensräumen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013.</p>		
Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen		Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)
Umsetzungszeitraum	Maßgebliche Zielarten und – Lebensraumtypen (NATURA 2000 Schutzgüter)	Ausgangszustand und wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	9160 Feuchter Eichen-Hainbuchenwald Lebensraumtypische gefährdete Flora Waldgebundene Fledermausarten (<i>Myotis myotis</i> u.a.) Brutvögel (Schwarzspecht u. a.)	Zustand · Aufteilung der EHG des LRT 9160 im Teilgebiet der Stadt Salzgitter: A 15,3 ha B 11,8 ha C 0 ha [nachrichtlich für FFH-Gebiet: GEHG A] Defizite und Gefährdungen · Vorkommen von Standort- und Gebietsfremden Baumarten (Fichte, Lärche) · Dominanz von Nebenbaumarten/Beimischung nicht lebensraumtypischer Baumarten · Gefährdung der Verjüngung durch schattentolerante Konkurrenzstarke Baumarten (Buche) · Verringerung des Altholzanteils unter die Mindestanforderungen von NATURA 2000
Maßnahmenträger		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächeneigentümer		
Umsetzungsinstrumente	Ziele der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> Investive Maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> NATURA 2000-verträgliche Nutzung (gemäß Schutzgebietsverordnung)	· Erhalt des LRT 9160 in seinem hervorragendem Gesamterhaltungsgrad mit einer LRT-typischen Artenausstattung und natürlichen Standortverhältnissen · Erhalt und Förderung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik · Förderung standortgerechter, autochthoner Baumarten mit der Siel-Eiche als Hauptbaumart in der 1. Baumschicht · Sicherung des guten bis hervorragenden Erhaltungsgrades A auf FFH-Gebietsebene · Etablierung langfristig stabiler Populationen der gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten	
Finanzierung		
<input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Erschwerenausgleich		
Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet		
Durch klimatische Veränderungen sowie die rasante Zunahme von Schadereignissen und dem Aufkommen der Buchenkomplexkrankheit kann eine Änderung der Baumartenzusammensetzung hin zu klimaresistenteren Baumarten erforderlich sein. Erforderliche Maßnahmen bedürfen im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.		

E03 - Maßnahmenbeschreibung

Grundsätzlich gilt bei der forstlichen Nutzung auf Kahlschläge zu verzichten. Darüber hinaus werden für den Erhalt der standortbedingten Ausprägung des LRT 9160 Feuchter Eichen-Hainbuchenwald und der charakteristischen Habitatstrukturen sowie Arteninventare folgende Maßnahmen angesetzt:

E03.1 Schaffung von horizontaler und vertikaler Strukturvielfalt

Die Holzentnahme erfolgt bevorzugt einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhiebe. In Altbeständen der Eiche (Alter 180 Jahre) wird die (Vor-) Verjüngung durch behutsame, einzelstammweise Entnahme erntereifer Eichen eingeleitet. Nach 10 Jahren werden auf geeigneten Partien des jeweiligen Bestandes, auf denen eine Verjüngung der Eiche aufgelaufen ist, die Lichtkegel sukzessive weiter geöffnet. Der Unterbau mit Hainbuchen und anderer dienenden Baumarten kann bei einer Baumhöhe von ca. 5m initiiert werden. Die Naturverjüngung der Alteichen wird vorrangig als nächste Baumgeneration herangezogen. Bei ausbleibender Eichenverjüngung sind Kleinkahlschläge bis maximal 0,5 ha zulässig. Einige Überhälter können zusätzlich auf der Schlagfläche belassen werden.

Langfristig ist durch das Verfahren eine strukturreiche vertikale und horizontale Bestandesstruktur im Rahmen waldbaulicher Behandlungen anzustreben, welche folgende Schwellenwerte nicht unterschreitet:

- EHG „A“ mindestens 3 Waldentwicklungsphasen davon mindestens eine aus Gruppe 3 – Altersphase
- EHG „B“ / „C“ mindestens 2 Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (1 – Pionier- und Verjüngungsphase, 2 – Aufwuchsphase, 3 – Altersphase)

E03.2 Erhalt altholzreicher Eichenbestände

Die Umtriebszeit der Eichenwälder im Erfassungsraum weist bereits eine überdurchschnittliche Länge (180 Jahre) auf, dies sollte – soweit wirtschaftlich vertretbar – fortgeführt werden. Zum Altholz zählen Bäume ab einem BHD von 50 cm. Bei Holzeinschlag und Pflege ist auf die Mindestanforderung zum dauerhaften Erhalt bzw. zur Entwicklung des Altholzes zu achten. Der maßgebliche Altholzanteil berechnet sich aus der Flächengröße des jeweiligen Waldeigentümers und beträgt für:

- EHG „A“ mindestens 35 % in guter Verteilung
- EHG „B“ / „C“ 20% oder reine Altholzbestände
- Natürlich entstandene Lücken und Lichtungen (z.B. Windwurf) sollten vorrangig für Eichenpflanzungen oder der Förderung von Eichennaturverjüngung genutzt werden.

E03.3 Anteil der lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten aktiv erhalten und fördern

Bei Holzeinschlag und Pflege ist nach Maßgabe des jeweiligen Erhaltungsgrades ein hoher Anteil an lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche zu belassen oder zu entwickeln.

EHG „A“ mindestens 90% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten dabei soll der Eichenanteil an der 1. Baumschicht mind. 10 % betragen

EHG „B“ / „C“ mindestens 80% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten

Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Nebenbaumarten: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)

Damit kein dichter Zwischen- oder Unterstand von hochwüchsigen Schattbaumarten (Rot-Buche, Berg-Ahorn) entsteht sollte im Rahmen von Durchforstung, beziehungsweise Lässerung eine Reduktion derer Anteile in der Baum- und Strauchschicht erfolgen. Der Anteil der Schattbaumarten sollte einen Wert von 25% (EHG A) bzw. 50% (EHG B) nicht überschreiten.

Bei künstlicher Verjüngung sind ausschließlich lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen oder zu säen. In Abhängig vom vorliegenden Erhaltungsgrad sind darüber hinaus folgende Angaben einzuhalten und auf die betreffende Flächengröße umzurechnen:

- EHG „A“ - 90% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten verjüngt
- EHG „B“ / „C“ - 80% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten verjüngt

E03.4 Erhöhung des Totholzvolumens

Zurzeit liegt die durchschnittliche Totholzdichte auf den LRT-Flächen auf einem niedrigen Niveau.

Auf den LRT-Flächen des Eigentümers sind nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades die jeweilige Anzahl an stehendem oder liegendem starken Totholz je Hektar zu belassen:

- EHG „A“ – mindestens 3 Stück pro Hektar
- EHG „B/C“ - mindestens 2 Stücke pro Hektar

Eine Erhöhung der Totholzvorkommen auf den verpflichtenden Zielwert erfolgt passiv durch das Belassen abgestorbener Stämme, Stammenteile und Kronenreste im Wald. Der Zielwert ist kurz- bis mittelfristig durch natürliches Absterben von Bäumen und Belassen von Ernteresten im Wald erreichbar. Im Fall von Windwurfereignissen sollten Stämme mit einem Durchmesser > 50 cm am stärkeren Ende, die einen geringen wirtschaftlichen Wert aufweisen, im Gebiet belassen werden. Kronenreste und Starkäste, die im Rahmen der Holzernte im Wald anfallen, sollten hier belassen werden und zumindest teilweise einen Durchmesser > 30 cm aufweisen.

Zudem kann ein hoher Totholzanteil auf den vertraglich vereinbarten Stilllegungsflächen der jeweiligen Eigentümer akkumuliert werden.

E03.5 Ausweisung von Stilllegungsflächen zugunsten von Habitat- und Biotopbäumen

Für den Erhalt einer charakteristischen Habitatstruktur sind Habitat- und Biotopbäume auf den jeweiligen LRT-Flächen zu belassen. Diese entwickeln sich ab einem mittleren Bestandesalter. Starke, strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten mit Krümmungen, Zwieseln und Schäden (Kronenbruch, abgestorbenen Ästen Faulstellen etc.) sind dabei von wirtschaftlich geringen, jedoch von einem hohen naturschutzfachlichen Wert.

Die Anzahl der Habitat- und Biotopbäume auf den Flächen des Eigentümers errechnet sich nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche:

- EHG „A“ – mindestens 6 Stück pro Hektar
- EHG „B“ / „C“ – mindestens 3 Habitatbäume pro Hektar / bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren

Als sinnvoll wird eine konzentrierte (Habitatbaumgruppen) oder flächenhafte Ausweisung in Form einer vertraglich vereinbarten Flächenstilllegung erachtet. Diese ist betrieblich leichter handhabbar und besser nachzuweisen.

Für die Ausweisung eignen sich vornehmlich Flächen von unterdurchschnittlicher Holzqualität auf Standorten, die schwer zu erschließen sind (Kuppen, Kämmen, Hanglagen, Quellbereiche). Durch ausgebliebene oder unzureichende Durchforstung weisen sie bereits Habitatbaumeigenschaften auf. Aus Gründen der Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit sollte die Flächenauswahl Habitatbaumgruppen abseits von Waldwegen erfolgen. Eine Dauerhafte Ausweisung Markierung (z.B. durch Risszeichen oder Farbmarkierungen) erfolgt durch den Waldeigentümer. Über eine Flächenstilllegung können zudem die Mindestanforderungen von Tot- und Habitatbäumen pro Hektar Lebensraumtypenfläche des Eigentümers akkumuliert erbracht werden

E04	Optimierung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zur Sicherung der Waldstruktur des LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (22,7 ha)	
<p>Diese Maßnahme dient in Verbindung mit der LSG-VO „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ und mit der NSG-VO „Köppelmannsberg“, beide vom 28.12.2018 der Sicherung oder der Wiederherstellung bestimmter Erhaltungszustände von Zielarten oder Lebensräumen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013.</p>		
Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen		Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Zielarten und – Lebensraumtypen (NATURA 2000 Schutzgüter) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Lebensraumtypische Flora Waldgebundene Fledermausarten (<i>Myotis myotis</i> u.a.) Brutvögel (Schwarzspecht u. a.)	Ausgangszustand und aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Zustand · Aufteilung der EHG des LRT 9170 im Teilgebiet der Stadt Salzgitter: A 21 ha B 1,7 ha C 0 ha [nachrichtlich für FFH-Gebiet: GEHG A] Defizite und Gefährdungen · Verringerung des Altholzanteils unter die Mindestanforderungen von NATURA 2000 · Gefährdung der Naturverjüngung durch kompakte Strauchschicht
Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> Flächeneigentümer		
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Investive Maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> NATURA 2000-verträgliche Nutzung (gemäß Schutzgebietsverordnung)	Ziele der Maßnahme · Erhalt des LRT 9170 in seinem hervorragenden Gesamterhaltungsgrad mit einer LRT-typischen Artenausstattung und natürlichen Standortverhältnissen · Erhalt und Förderung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik · Förderung standortgerechter, autochthoner Baumarten mit Siel- und Trauben-Eiche als Hauptbaumart in der 1.Baumschicht · Sicherung langfristig stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten	
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Erschwerenausgleich		
Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Durch klimatische Veränderungen sowie die rasante Zunahme von Schadereignissen und dem Aufkommen der Buchenkomplexkrankheit kann eine Änderung der Baumartenzusammensetzung hin zu klimaresistenteren Baumarten erforderlich sein. Auf geeigneten Standorten die bisher dem LRT 9130 entsprechen ist eine Umwandlung zum LRT 9170 zielkonform. Erforderliche Maßnahmen bedürfen im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.		

E04 - Maßnahmenbeschreibung

Grundsätzlich gilt bei der forstlichen Nutzung auf Kahlschläge zu verzichten. Darüber hinaus werden für den Erhalt der standortbedingten Ausprägung des LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und der charakteristischen Habitatstrukturen sowie Arteninventare folgende Maßnahmen angesetzt:

E04.1 Schaffung von horizontaler und vertikaler Strukturvielfalt

Die Holzentnahme erfolgt bevorzugt einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb. Falls wirtschaftlich vertretbar, wäre eine Mittelwaldnutzung zielführend für den Erhalt des LRT. In Altbeständen der Eiche (Alter 180 Jahre) wird die (Vor-) Verjüngung durch behutsame, einzelstammweise Entnahme erntereifer Eichen eingeleitet. Nach 10 Jahren werden auf geeigneten Partien des jeweiligen Bestandes, auf denen eine Verjüngung der Eiche aufgelaufen ist, die Lichtkegel sukzessive weiter geöffnet. Der Unterbau mit Hainbuchen und anderer dienenden Baumarten kann bei einer Baumhöhe von ca. 5m initiiert werden. Die Naturverjüngung der Alteichen wird vorrangig als nächste Baumgeneration herangezogen. Bei ausbleibender Eichenverjüngung sind Kleinkahlschläge bis maximal 0,5 ha zulässig. Einige Überhälter können zusätzlich auf der Schlagfläche belassen werden.

Langfristig ist durch das Verfahren eine strukturreiche vertikale und horizontale Bestandesstruktur im Rahmen waldbaulicher Behandlungen anzustreben, welche folgende Schwellenwerte nicht unterschreitet:

- EHG „A“ mindestens 3 Waldentwicklungsphasen davon mindestens eine aus Gruppe 3 – Altersphase
- EHG „B“ / „C“ mindestens 2 Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (1 – Pionier- und Verjüngungsphase, 2 – Aufwuchsphase, 3 –Altersphase)

E04.2 Erhalt altholzreicher Eichenbestände

Die Umtriebszeit der Eichenwälder im Erfassungsraum weist bereits eine überdurchschnittliche Länge (180 Jahre) auf, dies sollte – soweit wirtschaftlich vertretbar – fortgeführt werden. Zum Altholz zählen Bäume ab einem BHD von 50 cm. Bei Holzeinschlag und Pflege ist auf die Mindestanforderung zum dauerhaften Erhalt bzw. zur Entwicklung des Altholzes zu achten. Der maßgebliche Altholzanteil berechnet sich aus der Flächengröße des jeweiligen Waldeigentümers und beträgt für:

- EHG „A“ mindestens 35 % in guter Verteilung
- EHG „B/C“ 20% oder reine Altholzbestände

Natürlich entstandene Lücken und Lichtungen (z.B. Windwurf) sollten vorrangig für Eichenpflanzungen oder Förderung von Eichennaturverjüngung genutzt werden.

E04.3 Anteil der lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten aktiv erhalten und fördern

Bei Holzeinschlag und Pflege ist nach Maßgabe des jeweiligen Erhaltungsgrades ein hoher Anteil an lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche zu Belassen oder zu Entwickeln.

- EHG „A“ mindestens 90% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten, der Eichenanteil an der 1. Baumschicht soll mind. 10 % betragen
- EHG „B/C“ mindestens 80% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten

Hauptbaumarten: Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde

Nebenbaumarten: Elsbeere, Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Sommer-Linde, Vogel-Kirsche, Wild-Apfel, Berg-Ulme, Berg-Ahorn

Damit kein dichter Zwischen- oder Unterstand von hochwüchsigen Schattbaumarten (Rot-Buche, Berg-Ahorn) entsteht sollte im Rahmen von Durchforstung, beziehungsweise Lässerung eine Reduktion derer Anteile in der Baum- und Strauchschicht erfolgen. Der Anteil der Schattbaumarten sollte einen Wert von 25% (EHG A) bzw. 50% (EHG B) nicht überschreiten.

Bei künstlicher Verjüngung sind ausschließlich lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen oder zu säen. In Abhängig vom vorliegenden Erhaltungsgrad sind darüber hinaus folgende Angaben einzuhalten und auf die betreffende Flächengröße umzurechnen:

- EHG „A“ - 90% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten verjüngt
- EHG „B/C“ - 80% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten verjüngt

E04.4 Erhöhung des Totholzvolumens

Zurzeit liegt die durchschnittliche Totholzdichte auf den LRT-Flächen auf einem niedrigen Niveau.

Auf den LRT-Flächen des Eigentümers sind nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades die jeweilige Anzahl an stehendem oder liegendem starken Totholz je Hektar zu belassen:

- EHG „A“ – mindestens 3 Stück pro Hektar
- EHG „B/C“ - mindestens 2 Stücke pro Hektar

Eine Erhöhung der Totholzvorkommen auf den verpflichtenden Zielwert erfolgt passiv durch das Belassen abgestorbener Stämme, Stammteile und Kronenreste im Wald. Der Zielwert ist kurz- bis mittelfristig durch natürliches Absterben von Bäumen und Belassen von Ernteresten im Wald erreichbar. Im Fall von Windwurfereignissen sollten Stämme mit einem Durchmesser > 50 cm am stärkeren Ende, die einen geringen wirtschaftlichen Wert aufweisen, im Gebiet belassen werden. Kronenreste und Starkäste, die im Rahmen der Holzernte im Wald anfallen, sollten hier belassen werden und zumindest teilweise einen Durchmesser > 30 cm aufweisen.

Zudem kann ein hoher Totholzanteil auf den vertraglich vereinbarten Stilllegungsflächen der jeweiligen Eigentümer akkumuliert werden.

E04.5 Ausweisung von Stilllegungsflächen zugunsten von Habitat- und Biotopbäumen

Für den Erhalt einer charakteristischen Habitatstruktur sind Habitat- und Biotopbäume auf den jeweiligen LRT-Flächen zu belassen. Diese entwickeln sich ab einem mittleren Bestandesalter. Starke, strukturreiche Bäume lebensraumtypischer Arten mit Krümmungen, Zwieseln und Schäden (Kronenbruch, abgestorbenen Ästen Faulstellen etc.) sind dabei von wirtschaftlich geringen, jedoch von einem hohen naturschutzfachlichen Wert.

Die Anzahl der Habitat- und Biotopbäume auf den Flächen des Eigentümers errechnet sich nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche:

- EHG „A“ – mindestens 6 Stück pro Hektar
- EHG „B“ / „C“ – mindestens 3 Habitatbäume pro Hektar / bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren

Als sinnvoll wird eine konzentrierte (Habitatbaumgruppen) oder flächenhafte Ausweisung in Form einer vertraglich vereinbarten Flächenstilllegung erachtet. Diese ist betrieblich leichter handhabbar und besser nachzuweisen.

Für die Ausweisung eignen sich vornehmlich Flächen von unterdurchschnittlicher Holzqualität auf Standorten, die schwer zu erschließen sind (Kuppen, Kämmen, Hanglagen, Quellbereiche). Durch ausgebliebene oder unzureichende Durchforstung weisen sie bereits Habitatbaumeigenschaften auf. Aus Gründen der Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit sollte die Flächenauswahl Habitatbaumgruppen abseits von Waldwegen erfolgen. Eine Dauerhafte Ausweisung Markierung (z.B. durch Risszeichen oder Farbmarkierungen) erfolgt durch den Waldeigentümer. Über eine Flächenstilllegung können zudem die Mindestanforderungen von Tot- und Habitatbäumen pro Hektar Lebensraumtypenfläche des Eigentümers akkumuliert erbracht werden

E05	Optimierung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zur Sicherung des LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (0,2 ha)	
<p>Diese Maßnahme dient in Verbindung mit der LSG-VO „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ und mit der NSG-VO „Köppelmannsberg“, beide vom 28.12.2018 der Sicherung oder der Wiederherstellung bestimmter Erhaltungszustände von Zielarten oder Lebensräumen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013.</p>		
Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen		Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Zielarten und – Lebensraumtypen (NATURA 2000 Schutzgüter) 91E0 Erlen-Eschen Auwälder Lebensraumtypische Flora Waldgebundene Fledermausarten (<i>Myotis myotis</i> . u.a.) Brutvögel (Schwarzspecht u. a.) Kammmolch	Ausgangszustand und aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Zustand · Aufteilung der EHG des LRT 91E0 im Teilgebiet der Stadt Salzgitter: A 0 ha B 0,22 ha C 0 ha [nachrichtlich für FFH-Gebiet: GEHG B] Defizite und Gefährdungen · Verringerung des Altholzanteils unter die Mindestanforderungen von NATURA 2000
Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> Flächeneigentümer/		
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Investive Maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> NATURA 2000-verträgliche Nutzung (gemäß Schutzgebietsverordnung)	Ziele der Maßnahme · Erhalt des LRT 91E0 in seinem günstigen Gesamterhaltungsgrad mit einer LRT-typischen Artenausstattung und natürlichen Standortverhältnissen · Erhalt und Förderung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik · Förderung standortgerechter, autochthoner Baumarten in der 1.Baumschicht · Sicherung langfristig stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten	
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Erschwernisausgleich		
Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet		
Da der LRT zu den wasserabhängigen Lebensraumtypen gehört, stellt die Maßnahme einen Baustein zum Erreichen der Umweltziele (guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer) der WRRL dar. Der Auenwald ist potentieller Landlebensraum des Kammmolchs.		

E05 – Maßnahmenbeschreibung

Zur Sicherung und zum Erhalt der Gesamterhaltungsgrades B müssen die Maßnahmen auf einem überwiegenden Anteil (>50%) der Lebensraumtypenflächen des LRT 91E0 des jeweiligen Eigentümers umgesetzt werden. Darüber hinaus werden für den Erhalt der standortbedingten Ausprägung des LRT 91E0 Eschen, Erlen, Weiden Auwälder und der charakteristischen Habitatstrukturen sowie Arteninventare folgende Maßnahmen angesetzt:

E05.1 Schaffung von horizontaler und vertikaler Strukturvielfalt

Langfristig ist durch das Verfahren eine strukturreiche vertikale und horizontale Bestandesstruktur im Rahmen waldbaulicher Behandlungen anzustreben, welche folgende Schwellenwerte nicht unterschreitet:

- EHG „A“ mindestens 3 Waldentwicklungsphasen davon mindestens eine aus Gruppe 3 – Altersphase
- EHG „B“ / „C“ mindestens 2 Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (1 – Pionier- und Verjüngungsphase, 2 – Aufwuchsphase, 3 – Altersphase)

E05.2 Schaffung altholzreicher Bestände

Um eine möglichst große Anzahl an Altholz zu generieren sollte eine lange Umtriebszeit (60-80 Jahre) im LRT 91E0 gewählt werden. Zum Altholz zählen Bäume ab einem BHD von 40 cm. Bei Holzeinschlag und Pflege ist auf die Mindestanforderung zum dauerhaften Erhalt bzw. zur Entwicklung des Altholzes zu achten. Der maßgebliche Altholzanteil berechnet sich aus der Flächengröße des jeweiligen Waldeigentümers und beträgt für:

- EHG „A“ mindestens 35 % in guter Verteilung
- EHG „B/C“ 20% oder reine Altholzbestände

Natürlich entstandene Lücken und Lichtungen (z.B. Windwurf) werden - soweit wirtschaftlich vertretbar der natürlichen Sukzession überlassen.

E05.3 Anteil der lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten aktiv erhalten und fördern

Bei Holzeinschlag und Pflege ist nach Maßgabe des jeweiligen Erhaltungsgrades ein hoher Anteil an lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche zu Belassen oder zu Entwickeln.

- EHG „A“ mindestens 90% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten
- EHG „B/C“ mindestens 80% Anteil der lebensraumtypischen Baumarten

Hauptbaumarten: Schwarz-Erle, Esche

Nebenbaumarten: Hain-Buche, Rot-Buche, Vogel-Kirsche, Bruch-Weide, Flatter-Ulme, Stiel-Eiche

Bei künstlicher Verjüngung sind ausschließlich lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen oder zu säen. In Abhängig vom vorliegenden Erhaltungsgrad sind darüber hinaus folgende Angaben einzuhalten und auf die betreffende Flächengröße umzurechnen:

- EHG „A“ - 90% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten verjüngt
- EHG „B/C“ - 80% der Verjüngungsfläche werden mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten verjüngt

E05.4 Erhöhung des Totholzvolumens

Zurzeit liegt die durchschnittliche Totholzdichte auf den LRT-Flächen auf einem niedrigen Niveau.

Auf den LRT-Flächen des Eigentümers sind nach Maßgabe des aktuellen Erhaltungsgrades die jeweilige Anzahl an stehendem oder liegendem starken Totholz je Hektar zu belassen:

- EHG „A“ – mindestens 3 Stück pro Hektar
- EHG „B/C“ - mindestens 2 Stücke pro Hektar

Eine Erhöhung der Totholzvorkommen auf den verpflichtenden Zielwert erfolgt passiv durch das Belassen abgestorbener Stämme, Stammteile und Kronenreste im Wald. Der Zielwert ist kurz- bis mittelfristig durch natürliches Absterben von Bäumen und Belassen von Ernteresten im Wald erreichbar. Im Fall von Windwurfereignissen sollten Stämme mit einem Durchmesser > 50 cm am stärkeren Ende, die einen geringen wirtschaftlichen Wert aufweisen, im Gebiet belassen werden. Kronenreste und Starkäste, die im Rahmen der Holzernte im Wald anfallen, sollten hier belassen werden und zumindest teilweise einen Durchmesser > 30 cm aufweisen.

Zudem kann ein hoher Totholzanteil auf den vertraglich vereinbarten Stilllegungsflächen der jeweiligen Eigentümer akkumuliert werden.

E/W06	Bewirtschaftung und Pflege sowie Wiederherstellung des LRT 6210 – Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (10,8 ha)		
<p>Diese Maßnahme dient in Verbindung mit der LSG-VO „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ und mit der NSG-VO „Köppelmannsberg“, beide vom 28.12.2018 der Sicherung oder der Wiederherstellung bestimmter Erhaltungszustände von Zielarten oder Lebensräumen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013.</p>			
Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahme		Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)	
Umsetzungszeiträume	Maßgebliche Zielarten und – Lebensraumtypen (NATURA 2000 Schutzgüter)	Ausgangszustand, wesentliche aktuelle Defizite und allg. Gefährdungen	
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	LRT 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien	Zustand · Aufteilung der EHG des LRT 6210 im Planungsraum der Stadt Salzgitter: A 9,25 ha B 1,13 ha C 0,45 ha [nachrichtlich für FFH-Gebiet: GEHG A] Defizite/allg. Gefährdungen · stellenweise floristische und strukturelle Defizite · stellenweise geringfügiger Flächenverlust durch Gehölzaufkommen · Gefährdung durch Brache, Verbuschung, Vergrasung · Gefahr von sukzessivem Erlöschen von Vorkommen lebensraumtypischer Pflanzenarten	
Zuständigkeiten			<input checked="" type="checkbox"/> Flächeneigentümer / Nutzungsberechtigte
Umsetzungsinstrumente			Ziele der Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Investive Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> NATURA 2000-verträgliche Nutzung (gemäß Schutzgebietsverordnung)	· Erhaltung der EHG A-Fläche in Größe und Qualität am Schäferstuhl (9,3 ha) · Wiederherstellung (Verstoß Verschlechterungsverbot) eines Anteils mit EHG C-Bewertung an einer Fläche in einen günstigen Erhaltungszustand am Schäferstuhl (0,1 ha) · Wiederherstellung (Verstoß Verschlechterungsverbot) einer ehemaligen LRT-Fläche am Schäferstuhl (0,2 ha) · Wiederherstellung (Netzzusammenhang) einer EHG C-Fläche in einen günstigen Erhaltungszustand am Schäferstuhl (0,4 ha) · Erhaltung des günstigen EHG (B) am Köppelmannsberg (1,1 ha)		
Finanzierung			
<input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen d. Eingriffsregelung			
Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet			
-			

E/W06 – Maßnahmenbeschreibung

Die Kalktrockenrasen des LRT 6210 im Planungsraum werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet und gepflegt um die Lebensräume zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind in Hinsicht auf die einzelnen Standorte sowie der dortigen Situation und der Defizite auszurichten. Neben der Daueraufgabe der Bewirtschaftung sind auch kurzfristige Maßnahmen umzusetzen um negativen, den LRT beeinträchtigende Entwicklungen, entgegenzuwirken. Die Maßnahmen umfassen notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Als Ergänzung werden Hinweise zur Erfolgskontrolle angegeben.

E/W06.1 Lebensraumtypische Pflege durch Beweidung (Rinder)

Beweidung mit 10 bis max. 20 (Galloway-)Rindern in Koppelhaltung; Koppelung mit flexiblem Elektrozaun; Koppelgröße je nach Geländeführung ca. 1,0 bis 2,0 ha; kleinere Teilbereiche können in Abstimmung mit der UNB bei einzelnen Weidegängen ganz ausgespart werden, sofern die Entwicklung bestimmter Pflanzenbestände dies erfordert

Ein bis zwei Weidegänge pro Jahr in der Zeit von Anfang Juni bis Ende November mit insgesamt mind. 60 Weidetagen
Die Beweidungsdauer richtet sich nach dem jährlichen Aufwuchs und der Orchideenblüte; die genauen Weidetermine werden je nach Witterungsverlauf und Vegetationsentwicklung im Pflegeverbund mit weiteren Trockenrasenflächen innerhalb des Stadtgebietes kurzfristig mit der UNB abgestimmt; die einzelnen Koppeln sollen möglichst bis zur Erschöpfung des Aufwuchses beweidet werden
Verbuschte Bereiche und Entwicklungsflächen sind mit in die Beweidung einzubeziehen

E/W06.2 Lebensraumtypische Pflege durch Beweidung (Schafe, Ziegen)

Beweidung von 3 ha (1,1 ha LRT 6210); mindestens ein- bis maximal dreimal im Jahr, mit bis zu 25 Schafen und einzelnen Ziegen in Koppelhaltung von Größen von 0,5 bis 0,75 ha

Beweidung frühestens Ende April bis spätestens Ende November, mit einer Weidelänge der einzelnen Durchgänge von durchschnittlich 6 Wochen

Die Orchideen-Vorkommen im östlichen Abschnitt sind bei der Nutzung bzw. Pflege zu berücksichtigen. Von der aktuell vertraglich gesicherten Beweidung, sollten die Bereiche mit Orchideen von Mai bis Juli ausgeschlossen werden.

E/W06.3 Reduzierung der Gehölze als kurzfristige Initial-Maßnahme

Reduzierung von Gehölzen zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch Mulchen und Abräumen des Materials
Einbindung in das Beweidungsregime und intensivere Nachbeweidung zur Eindämmung des Neuaustriebs

E/W06.4 Reduzierung der Vergrasung bzw. Ruderalisierung

Stärkere Beweidung zur Vegetationszeit um einen Nährstoffaustrag zu bewirken und die Gräser-Dominanz zu verringern

Kontrolle der Entwicklung (mittelfristig im Rahmen der FFH-Berichterstattung)

K01 Kontrolle von Gehölzaufkommen (Verbuschung)

Kontrolle der Entwicklung von Gehölzaufkommen (auch dort wo Gehölze zur LRT-Wiederherstellung oder -Aufwertung entfernt wurden).
Ein Anteil an Gebüschvegetation wird toleriert: <25 % im Rahmen einer hervorragenden Ausprägung (A), <50 % im Rahmen einer guten Ausprägung (B).

K02 Kontrolle von Vergrasung

Kontrolle der Entwicklung der Vergrasung, die stellenweise in Form von Dominanzen der Aufrechten Trespe (*Bromus erectus*) besteht. Ein Anteil von dichter Grasflur wird toleriert: <25 % im Rahmen einer hervorragenden Ausprägung (A), <50 % im Rahmen einer guten Ausprägung (B).

K03 Kontrolle von Orchideen-Vorkommen

Kontrolle der Entwicklung der beweidungsempfindlichen Orchideen

K04 Kontrolle von Saumarten-Dominanzbeständen am Köppelmannsberg

Kontrolle der Entwicklung der Dominanzbestände vom Weidenblättrigen Alant (*Inula salicina*), die bisher trotz einer seit längerer Zeit bestehenden Beweidung nicht zurückgedrängt werden konnten. Bis zu 50 % thermophiler Saumstaudenfluren in Teilbereichen sind im Rahmen einer guten Ausprägung (B) tolerierbar.

E07	Bewirtschaftung und Pflege des LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (2 ha)	
<p>Diese Maßnahme dient in Verbindung mit der LSG-VO „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ und mit der NSG-VO „Köppelmannsberg“, beide vom 28.12.2018 der Sicherung oder der Wiederherstellung bestimmter Erhaltungszustände von Zielarten oder Lebensräumen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013.</p>		
Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahme		Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)
Umsetzungszeiträume <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Zielarten und – Lebensraumtypen (NATURA 2000 Schutzgüter) LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Ausgangszustand und wesentliche aktuelle Defizite und allg. Gefährdungen Zustand · Aufteilung der EHG des LRT 6510 im Planungsraum der Stadt Salzgitter: A 0 ha B 0,73 ha C 1,28 ha [nachrichtlich für FFH-Gebiet: GEHG B] Defizite/allg. Gefährdungen · stellenweise floristische und strukturelle Defizite · stellenweise Ruderalisierungszeiger · Gefährdung durch Nutzungsaufgabe oder –Intensivierung sowie Verbuschung · Gefahr von sukzessivem Erlöschen von Vorkommen lebensraumtypischer Pflanzenarten
Zuständigkeiten <input checked="" type="checkbox"/> Flächeneigentümer / Nutzungsberechtigte		
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Investive Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> NATURA 2000-verträgliche Nutzung (gemäß Schutzgebietsverordnung)	Ziele der Maßnahme · Erhaltung des günstigen EHG (B) auf einer Fläche am Schäferstuhl (0,5 ha) · Erhaltung des günstigen EHG (B) auf einer Fläche am Köppelmannsberg (0,3 ha) · Erhaltung des LRT auf einer Fläche am Köppelmannsberg (1,3 ha) mit akt. ungünstigem EHG (C)	
Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen d. Eingriffsregelung		
Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet -		

E07 - Maßnahmenbeschreibung

Die Mageren Flachland-Mähwiesen des LRT 6510 im Planungsraum werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet und gepflegt um die Lebensräume zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind in Hinsicht auf die einzelnen Standorte sowie der dortigen Situation und der Defizite auszurichten. Die Maßnahmen umfassen notwendige Erhaltungsmaßnahmen. Als Ergänzung werden Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle angegeben.

E07.1 Lebensraumtypische Pflege durch Mahd

Der als Mähwiese geführte LRT 6510 benötigt eine regelmäßige Nutzung oder Pflege durch Mahd die traditionell meist 2-schurig durchgeführt wurde. Zur Erhaltung sind entsprechende Flächen zweimal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Die Termine liegen dabei zwischen Juni und Oktober, mit einem zeitlichen Mindestabstand von 40 Tagen.

E07.2 Pflege durch Beweidung (Mahd-Ersatz)

Beweidung von 3 ha (1,3 ha LRT 6510), mindestens ein- bis maximal dreimal im Jahr, mit bis zu 25 Schafen und einzelnen Ziegen
Beweidung frühestens Ende April bis spätestens Ende November, mit einer Dauer der einzelnen bedarfsgerecht ausgerichteten Weidegänge von durchschnittlich 6 Wochen

Beweidung in Koppelhaltung mit Größen von 0,5 bis 0,75 ha

Bei einer Mahd muss das Mahdgut abgeräumt werden

Die Orchideen-Vorkommen im östlichen Abschnitt sind bei der Nutzung bzw. Pflege zu berücksichtigen. Von der aktuell vertraglich gesicherten Beweidung, sollten die Bereiche mit Orchideen von Mai bis Juli ausgeschlossen werden.

Kontrolle der Entwicklung (mittelfristig im Rahmen der FFH-Berichterstattung)

K05 Erfolgskontrolle der Mahd am Schäferstuhl

Kontrolle der typischen Pflanzenarten mit Anzahl und Verbreitung ihrer Vorkommen

K06 Erfolgskontrolle der Beweidung am Köppelmannsberg

Kontrolle der Auswirkung der Beweidung auf die lebensraumtypischen Pflanzenarten der mahdbegründeten Mageren Flachland-Mähwiese

K07 Kontrolle von Ruderalisierungsentwicklung am Köppelmannsberg

Kontrolle des Landreitgras-Aufkommens im (süd-)westlichen Bereich

E08	Monitoring des Großen Mausohrs und des Kammmolchs und sonstiger FFH-Anhang II-Arten im FFH-Gebiet 122 – Teilgebiet Salzgitter	
<p>Diese Maßnahme dient in Verbindung mit der LSG-VO „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ und mit der NSG-VO „Köppelmannsberg“, beide vom 28.12.2018 der Sicherung oder der Wiederherstellung bestimmter Erhaltungszustände von Zielarten oder Lebensräumen nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013.</p>		
Art der Maßnahme für NATURA 2000 Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahme		Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht NATURA 2000)
Umsetzungszeiträume <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Zielarten und – Lebensraumtypen (NATURA 2000 Schutzgüter) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Ausgangszustand, wesentliche aktuelle Defizite und allg. Gefährdungen Zustand · Aktuell ohne Nachweise der Zielarten im Teilgebiet Salzgitter Defizite · fehlende oder unzureichende Datengrundlage
Zuständigkeiten <input checked="" type="checkbox"/> Fachbehörde für Naturschutz / partnerschaftliche Umsetzung mit unterer Naturschutzbehörde		
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Investive Maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> NATURA 2000-verträgliche Nutzung (gemäß Schutzgebietsverordnung)	Ziele der Maßnahmen · Erfassung potentieller Vorkommen von FFH-Anhang II-Arten und ihrer Erhaltungsgrade im FFH-Gebiet · Planung der Maßnahmenumsetzung zugunsten festgestellter FFH-Anhang II-Arten im FFH-Gebiet	
Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme im Rahmen d.Eingriffsregelung		
Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet -		
Maßnahmenbeschreibung <u>E08 Monitoring potentiell vorkommender FFH-Anhang II-Arten im Teilgebiet Salzgitter nach gängigen Fachstandards zur systematischen Erfassung solcher Arten</u>		
Kontrolle der Entwicklung (mittelfristig im Rahmen der FFH-Berichterstattung) -		